

RS UVS Kärnten 1993/01/13 KUVS- 1085/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1993

Rechtssatz

Mit der bloßen Behauptung "öfters berufsbedingt im Ausland" gewesen zu sein, ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at